

Nr. 387D

29.06.2011

BOFAXE



Haftbefehl gegen Muammar al-Gaddafi – Keine Immunität vor dem IStGH?

Autor / Nachfragen

Pierre Thielbörger
Juniorprofessor für
Völkerrecht u. Humanit.
Völkerrecht, IFHV,
Ruhr-Universität Bochum

Nachfragen:
pierre.thielboerger@rub.de

Webseite

<http://www.ifhv.de>

Fokus

Der Internationale Strafgerichtshof (IStGH) hat Haftbefehl gegen den libyschen Machthaber Muammar al-Gaddafi erlassen. Libyen beruft sich unter anderem zugunsten seines Staatsoberhauptes auf Immunität. Inwieweit diese Immunität wegen der Verweisung des Sicherheitsrates der Situation in Libyen an den IStGH noch besteht, ist aber sehr zweifelhaft.

International Criminal Court,
Warrant of Arrest for
Muammar Mohammed Abu
Minyar Gaddafi, No.: ICC-
01/11 of 27 June 2011.

Rome Statute of the
International Criminal Court,
A/CONF.183/9 of 17 July
1998.

Am 27. Juni 2011 hat der Internationale Strafgerichtshof (IStGH) Haftbefehl gegen Muammar al-Gaddafi und zwei seiner engsten Vertrauten, seinen Sohn Saif al-Islam und den Geheimdienstchef Abdullah al-Senussi erlassen. Ihnen werden unter anderem Verbrechen gegen die Menschlichkeit vorgeworfen. Damit reagiert der Gerichtshof auf den Antrag, den Chefankläger Luis Moreno-Ocampo bereits Mitte Mai eingereicht hatte. Ob Gaddafi aber eines Tages tatsächlich in Den Haag vor Gericht stehen wird, insbesondere ob er sich gegenüber dem Gerichtshof auf Immunität berufen kann, ist eine komplexe juristische Frage.

Zur grundsätzlichen Zuständigkeit des Strafgerichtshofes: Libyen ist nicht Vertragspartei des Rom-Statuts. Diese Tatsache hatte der Sicherheitsrat in Ziff. 4 der Resolution 1970 vom 26. Februar 2011 allerdings überbrückt, indem er den Ankläger des Gerichtshofes ausdrücklich mit der Situation in Libyen betraut hatte (Einschränkungen dieser Gerichtsbarkeit zutreffend bei M. Brunner und R. Frau, BOFAX Nr. 376D v. 30. März 2011).

Zur Immunität Gaddafis: Trotz der generellen Zuständigkeit des Gerichtshofes bleibt die Frage, ob dem Diktator Immunität zugutekommt. Die Problematik liegt darin, dass das Rom-Statut in Art. 27 Abs. 2 zwar die Zuständigkeit des Gerichtshofes auch im Falle von Immunität annimmt („no-immunity-principle“), Libyen aber gerade nicht Vertragspartei ist. Die Zuständigkeit besteht also grundsätzlich; allerdings folgt daraus nicht zwingend die vollständige Anwendbarkeit des Rom-Statuts und infolgedessen ist die Immunität nicht automatisch außer Kraft gesetzt.

Eine solche Gerichtsbarkeit trotz Immunität könnte nur durch die Annahme einer dem Art. 27 Abs. 2 Rom-Statut entsprechenden gewohnheitsrechtlichen Norm begründet werden. Ob eine solche besteht, ist für den Fall persönlicher und funktioneller Immunität verschieden zu beurteilen: Im Falle funktioneller Immunität (also jener Immunität, die jegliches hoheitliches Handeln umfasst, das dem Staat zugerechnet werden kann), wird sie gemeinhin angenommen; im Falle der personellen Immunität (also jener Immunität, die den höchsten Amtsträgern auch für persönliche Taten, aber dafür nur für die Zeit ihres Amtes zusteht) wird sie eher verneint. Lehnt man, quasi „in dubio pro reo“, eine gewohnheitsrechtliche Geltung des Art. 27 Abs. 2 im Falle personeller Immunität ab, könnte sich Gaddafi bis zum Ende seiner Amtszeit auf seine personelle Immunität berufen.

Es verbleibt dann die Frage, ob die Resolutionen 1970 und 1973 – als Maßnahmen nach Kapitel VI und VII der Charta – die Immunität Gaddafis beseitigt haben. Befürworter bestehen mit Verweis auf die staatliche Souveränität darauf, dass auch der Sicherheitsrat einen Staat, der bewusst nicht Mitglied eines Abkommens ist, nicht an ein solches binden kann. Gegner kontern – und diese Argumentation muss letztendlich überzeugen –, dass die Verpflichtung eines Staates zur Kooperation mit dem IStGH, begründet durch eine Resolution des Sicherheitsrats, nur effektiv ist, wenn das gesamte Rom-Statut anwendbar wird, also auch das „no-immunity-principle“ (zu dieser Legislativkompetenz, M. Brunner und R. Frau, siehe oben). Darüber kann, und wird, von Anklägern und Verteidigern vor dem IStGH aber noch trefflich gestritten werden.

Verantwortung

Die BOFAXE werden vom Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum unter der Leitung von Dr. habil. Hans-Joachim Heintze und Dr. Jana Hertwig, LL.M. (Eur. Integration) herausgegeben: IFHV, NA 02/33, Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum, Tel.: +49 (0)234/32-27366, Fax: +49 (0)234/32-14208, Web: <http://www.ruhr-uni-bochum.de/ifhv/>. Die BOFAXE werden vom Deutschen Roten Kreuz unterstützt. Bei Interesse am Bezug der BOFAXE wenden Sie sich bitte an: ifhv-publications@rub.de.

Für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser allein verantwortlich.